ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна на годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Die Livl. Gouv.-Ztg. erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch u. Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 8 коп.
за строку въ два столбца 16 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 8 Kop.
für die doppelte Zeile 16 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXX. Jahrgang.

№ 83. Понедѣльникъ 26. Іюля. — Montag 26. Juli. 1882.

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ синдикъ Аренсбургскаго Магистрата, титулярный совѣтникъ Готлибъ фонъ Шмидтъ, для возстановленія здоровья уволенъ въ отпускъ во внутреннія губерніи имперіи и велико-княжество Финляндское на 2 мѣсяца.

Von dem Livländischen Herrn Gouverneur ist der Syndikus des Arensburgschen Raths, Titulairrath Gottlieb von Schmidt, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf zwei Monate in die inneren Gouvernements des Reichs und nach Finnland beurlaubt worden. Nr. 4343.

Распоряженіемъ начальника Рижскаго телеграфнаго округа, состоявшимся 13. сего Іюля, изучившій телеграфную службу Карлъ Кроонъ опредѣленъ телеграфистомъ 3. разряда съ правами дѣйствительной службы съ 16. Іюля 1882 года съ назначеніемъ въ штатъ Рижской телеграфной станціи. № 3051.

От Лифляндскаго Губернатора симъ объявляется, что вышелъ въ свѣтъ вновь напечатанный, исправленный по 1. Мая 1882 г. дополнительный списокъ драматическимъ сочиненіямъ на русскомъ языкѣ, безусловно дозволеннымъ къ представленію и что лица, желающія пріобрѣсти означенный списокъ, могутъ выписать оный изъ конторы типографіи Министерства Внутреннихъ Дѣлъ, прилагая по 20 коп. за экземпляръ. № 7161. 1

Vom Livländischen Gouverneur wird hierdurch bekannt gemacht, daß soeben neu erschienen ist ein bis zum 1. Mai 1882 berichtigtes Supplementverzeichniß der unbedingt zur Aufführung zugelassenen dramatischen Schriften in russischer Sprache und daß dasselbe gegen Einsendung von 20 Kop. pro Exemplar aus dem Comptoir der Typographie des Ministeriums des Innern verschrieben werden kann. Nr. 7161. 1

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено Г. Іонку и Поліевскому-Парнову дальнѣйшее содержаніе состоящей по большой Песочной улицѣ № 4 торговли съ книгами, нотами и искуственными произведеніями Эгрива и Поліевскаго, подъ фирмою „Іонкъ и Поліевскій".

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist dem G. Jonck und Polijewsky-Parkow die Concession zur weiteren Fortführung der an der städtischen großen Sandstraße im Hause Nr. 4 belegenen Buchhandlung, verbunden mit einem Kunst- und Musikalien-Geschäft, unter der Firma „Jonck und Polijewsky" ertheilt worden. Nr. 4087. 3

Вслѣдствіе поступившихъ ходатайствъ, о разрѣшеніи продажи швейныхъ машинъ по свидѣтельствамъ и билетамъ на мелочной торгъ, на основаніи примѣчанія II. къ ст. 40 полож. о пошл. за право торговли и другихъ промысловъ (Прил. къ ст. 464 т. V Уст. о пошл. по прод. 1876 г.), по соглашенію съ господиномъ Министромъ Внутреннихъ Дѣлъ, господинъ товарищъ Министра Финансовъ призналъ возможнымъ включить помянутыя машины въ росписи Е и Ж, приложенныя къ помянутой ст. 40 положенія, но съ тѣмъ, чтобы торговля швейными машинами производима была по документамъ мелочнаго торга только въ уѣздныхъ городахъ и селеніяхъ.

Что же касается агентовъ, посылаемыхъ въ сельскія поселенія, для продажи сказанныхъ машинъ крестьянамъ на мѣстѣ, то этого рода агенты могутъ, внѣ городскихъ поселеній, не изъ постоянныхъ помѣщеній, продавать швейныя машины по свидѣтельствамъ на развозный торгъ, на общемъ основаніи (ст. 45 положенія). № 4051. 1

In Veranlassung desfallsiger Gesuche um Genehmigung zum Verkauf von Nähmaschinen auf Atteste und Billete zum Kleinhandel in Gemäßheit der II. Anmerkung zum Art. 40 der Verordnung über Poschlinen für die Berechtigung zum Handel und zum Betriebe von Gewerben (Beilage zum Art. 646 Bd. V Ustav über Poschlinen, Fortsetzung vom Jahre 1876) hat der Herr Gehilfe des Finanzministers, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern, es für möglich erachtet, die erwähnten Maschinen in die dem obgedachten Artikel 40 beigefügten Verzeichnisse E und Ж aufzunehmen, unter der Bedingung jedoch, daß der Handel mit Nähmaschinen auf Documente zum Kleinhandel hin nur in Kreisstädten und Dörfern betrieben werde.

Was indeß die Agenten anbetrifft, welche zum Vertriebe der erwähnten Maschinen unter den Bauern in landische Ansiedlungen ausgesandt worden, so können solche Agenten außerhalb der städtischen Ansiedlungen Nähmaschinen auf Zeugnisse zum Hausirhandel hin (Art. 45 der qu. Verordnung) verkaufen, jedoch nicht aus stehenden Verkaufslocalen.

Obige Circulair-Vorschrift des Gehilfen des Finanzministers vom 5. Juni 1882 sub Nr. 4181 wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung desmittelst bekannt gemacht. Nr. 4051. 1

Вслѣдствіе рапорта Шлокскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе всѣ равныя мѣста и должностныхъ лицъ проситъ, подчиненнымъ же предписываетъ, розыскивать состоящаго подъ надзоромъ полиціи въ посадѣ Шлокъ приписаннаго къ Рижскому рабочему окладу Александра Михайлова Страхова, самовольно отлучившагося изъ посада Шлокъ 20. Іюня с. г., и въ случаѣ отысканія выслать его въ упомянутый Магистратъ.

Примѣты Страхова слѣдующія: 28 лѣтъ отъ роду, росту 2 арш. $6^1/_2$ верш., волосы русые, глаза голубые, правой руки недостаетъ.

In Folge Berichts des Schlockschen Magistrats werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle gleichstehenden Behörden und Amtspersonen ersucht, alle untergeordneten aber beauftragt, nach dem in Schlock unter polizeiliche Aufsicht gestellten Rigaschen Arbeiteroklадisten Alexander Michailow Strachow, welcher am 20. Juni c. Schlock eigenmächtig verlassen hat, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben an den erwähnten Magistrat auszusenden.

Des Entwichenen Signalement ist: 28 Jahre alt, 2 Arschin $6^1/_2$ Werschok groß, Haare blond, Augen blau, der rechte Arm fehlt. Nr. 4070. 3

Das Schulzenamt der Colonie Hirschenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Regulirungsacte des Colonie-Wirths Georg Schwechheimer betreffend den ihm gehörigen Grundplatz Nr. 57 verloren gegangen. In Folge dessen wird der Finder derselben ersucht, selbige bis zum 17. September 1882 diesem Schulzenamte einzuliefern, da nach Ablauf dieses Termins die qu. Regulirungsacte als mortificirt angesehen und dem Inhaber eine neue Acte auf den Namen des Johann Gangnus ausgestellt werden wird.

Hirschenhof, im Schulzenamt, am 10. Juni 1882. 2

Das Schulzenamt der Colonie Hirschenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Regulirungsacte des Colonie-Wirths Peter Spatz über den Besitz des Grundstücks Nr. 10 verloren gegangen. In Folge dessen wird der Finder derselben ersucht, selbige bis zum 17. September 1882 diesem Schulzenamte abzuliefern, da nach Ablauf dieses Termins die qu. Regulirungsacte als mortificirt angesehen und dem Peter Spatz eine neue ausgestellt werden wird.

Hirschenhof, im Schulzenamt, am 10. Juni 1882. 2

No Dsehrbenes walsts waldibas, Zehsu kreisē, top wisas pilsehtu- un semju-polizejas it paсeiwigi luhgtas to sche pеederigu 39 gadus wezu Peter Walbuk, kursch jau wairak gadus bes pases un nodofchanu maksafchanas apkahrt blandahs, kur atrastos, zeet sanemt un schai walsts waldibai peesuhtit.

Dsehrbenes walsts waldibā, taī 12. Juli 1882. Nr. 258. 2

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ɪc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Herrn Kreisdeputirten Alexander von Moller, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem Paul Arthur von Sivers, als Verkäufer, und dem Herrn Kreisdeputirten Alexander von Moller, als Käufer, am 20. April 1882 abgeschlossenen und am 11. Mai 1882 sub Nr. 114 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracts geschehene eigenthümliche Acquisition des im Dorpatschen Kreise und Poelweschen Kirchspiele belegenen Gutes Warbus sammt Appertinentien, mit Ausschluß jedoch der bereits verkauften Gesinde: Nr. 1, Perra Jaan, groß 24 Thlr. 46 Gr., Nr. 2, Perra Michel, groß 25 Thlr. 59 Gr., Nr. 5, Mae Lukkatsi, groß 22 Thlr. 59 Gr., und Nr. 12 Ahha, groß 25 Thlr. 89 Gr., Seitens des Herrn Kreisdeputirten Alexander von Moller für den Preis von 80,000 Rbl. Einwendungen, oder als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde an das Gut Warbus sammt Appertinentien — Forderungen und Ansprüche, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Warbus ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und der übernommenen Garantie für die auf verkaufte Gesinde des gedachten Gutes übertragenen Pfandbriefssummen, mit Ausnahme ferner sämtlicher auf dem Gute Warbus ingrossirten Privatforderungen, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proklams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. August 1883, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist, Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern

mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das Gut Warbus sammt Appertinentien in seinem oberwähnten Bestande dem Herrn Kreisdeputirten Alexander von Moller zum Eigenthum adjudicirt werden soll. — Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3803. 2

Riga-Schloß, den 30. Juni 1882.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der Intestat-Erben des weil. Herrn Conventsdeputirten und Ritters Eugen Baron Vietinghoff kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Herrn Conventsdeputirten und Ritter Eugen Baron Vietinghoff modo dessen Nachlaß und insbesondere an das zu solchem Nachlasse gehörige im Arensburgschen Kreise und Karrisschen Kirchspiele belegene Gut Parrasmetz sammt Appertinentien und Inventarium als Cridare, Erbberechtigte oder aus sonst einem Rechtsmittel Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proklams innerhalb der gesetzlichen Meldungsfrist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. December 1882 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das zum Nachlasse des weiland Herrn Conventsdeputirten und Ritters Eugen Baron Vietinghoff gehörige, im Arensburgschen Kreise und Karrisschen Kirchspiele belegene Gut Parrasmetz sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen nicht angemeldeten Schulden und Verhaftungen erkannt werden soll, zugleich werden die Schuldner des weiland Herrn Conventsdeputirten und Ritters Eugen Baron Vietinghoff modo dessen Nachlasses und diejenigen, welche zu demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anders wohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. Juni 1882.

Nr. 3828. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Franz Guillemot von Villebois kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem Commerzbürgermeister Woldemar Töpffer, als Verkäufer und Supplicanten, als Käufer, am 29. April 1882 abgeschlossenen und am 12. Mai 1882 sub Nr. 116 hofgerichtlich corroborirten Kauf-Contracts geschehene eigenthümliche Acquisition des dem Verkäufer am 19. Juni 1869 hofgerichtlich zum Eigenthum zugeschriebenen, von dem im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen Gute Cabbina abgetheilten, $2^3/_4$ Lofstellen großen Grundstücks sammt dem auf demselben erbauten Wohnhause und allen sonstigen Appertinentien, sowie des demselben am 2. Juli 1869 ebenfalls vom Hofgerichte zum Eigenthum zugeschriebenen Cabbinaschen Grundstücks, groß $81^1/_4$ Lofstellen, Seitens des Franz Guillemot von Villebois für die Summe von 9000 Rubeln Silber Einwendungen, oder als Gläubiger, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde an die in Rede stehenden Grundstücke sammt Wohngebäuden und sonstigen Appertinentien Forderungen und Ansprüche, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch der am 13. März 1873 sub Nr. 103 hofgerichtlich ingrossirten Pfandbriefforderung der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät von 6000 Rubel Silber — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. August 1883 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen Forderungen und Ansprüchen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen, gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die oberwähnten Cabbinaschen Grundstücke sammt Wohnhaus und sonstigen Appertinentien dem Franz Guillemot von Villebois zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3853. 3

Riga-Schloß, den 30. Juni 1882.

In Sachen Betreffend die Administration der Familien-Stiftung des weil. Herrn Landrichters Samuel von Gerngroß und der gleichfalls verstorbenen Ehefrau desselben Catharina Elisabeth von Gerngroß, geb. Knauer, werden von dem Rigaschen Landgerichte, nachdem die bisherige Nutznießerin der Revenüen des im Loddigerschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Stiftungsgutes Lohdenhof, verwittwete Frau Obrist Anna von Jüngling, geb. von Gerngroß, am 14. April a. c. verstorben und deren unverehelichte Tochter Adele von Jüngling provisorisch in die Nutznießung der Stiftungsguts-Revenüen getreten ist, alle diejenigen Nachkommen des weil. Bruders, resp. Schwagers der als Stifter bezeichneten obgenannten Ehegatten Hofraths und Kreismarschalls Friedrich von Gerngroß und der weil. Ehegattin desselben Charlotte von Gerngroß, geb. Glasenapp, welche Ansprüche auf Unterstützungen aus den Revenüen des Stiftungsvermögens zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche ihre Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahre sechs Wochen und dreien Tagen, a dato dieses Proclams, d. i. also bis zum 21. August 1883, unter Beibringung der erforderlichen Nachweise über die Abstammung von dem weil. Hofrath und Kreismarschall Friedrich von Gerngroß, und über die Hilfsbedürftigkeit bei diesem Landgerichte anzumelden und auszuführen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß sie auf diese ihre Ansprüche zu Gunsten der gegenwärtigen provisorischen Nutznießerin der Revenüen des Stiftungsgutes, des Fräuleins Adele von Jüngling verzichten. Nr. 1102. 2

Riga-Schloß, den 7. Juli 1882.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle, welche an den Nachlaß des am 23. Juni d. J. verstorbenen, zum Rigaschen Zunft-Oklad verzeichneten Fleischergesellen Johann Ernst Lackschewitz oder Lukschewitz irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 17. Januar 1883, bei dem Waisengerichte, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen werden, sondern ohne alles weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde. Nr. 745. 3

Riga-Rathhaus, den 17. Juli 1882.

Vom Rigaschen Vogteigerichte werden mit Genehmigung des Rigaschen Raths Alle Diejenigen, welche an den in Concurs gerathenen Kaufmann Heinrich Braschmann resp. dessen Handlung H. Braschmann & Co. irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und bzw. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafen angewiesen, mit solchen Ansprüchen, bzw. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, bzw. bis zum Ablaufe der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die Gläubiger mit ihren Anforderungen nicht weiter gehört, noch berücksichtigt werden sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 16. Juli 1882. Nr. 1006. 3

Da der Stauer Georg Michael Beckmann zur Anzeige gebracht hat, daß das auf sein im 2. Bezirke der Stadt Riga sub Grundbuch-Nr. 9, nach der polizeilichen Eintheilung aber im 1. Quartier des 1. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 8 in der Vorburg an der Gartenstraße belegenes Immobil am 7. Mai 1829 auf den Namen Heinrich Bruhns ingrossirte Capital von 800 Rbl. bereits längst bezahlt sei, die betreffende Obligationsurkunde aber nicht habe ausfindig gemacht werden können, so werden, nachdem sowohl der Georg Michael Beckmann als auch sein Besitzvorgänger, der Stauer Johann Beckmann, die dem Mortifications-Antrage zu Grunde liegenden Angaben, deren zufolge aus der in Rede stehenden Obligation seit circa 20 Jahren keinerlei Ansprüche erhoben worden sind, eidlich als wahr erhärtet haben, — von der I. Section des Rigaschen Landvogteigerichts mit Genehmigung Eines Wohl-Edlen Rigaschen Raths alle Diejenigen, welche an das obige Capital Ansprüche haben sollten, und insbesondere der Heinrich Bruhns oder dessen Erben und Rechtsnachfolger, hierdurch aufgefordert, binnen Jahr und Tag a dato und demnach spätestens bis zum 24. August 1883 solche Ansprüche unter Beibringung der Obligationsurkunde persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten bei diesem Gerichte anzumelden, und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls nach Ablauf der obigen Frist die qu. Obligation für kraftlos und ungiltig erkannt und die Exgrossation und öffentliche Abschreibung des obigen Capitals nachgegeben werden soll.

Riga-Rathhaus, in der I. Section des Landvogtei-Gerichts, den 10. Juli 1882.

Nr. 1495. 2

Demnach der Majorenhofsche Grundbesitzer, Herr F. Günther, hieselbst zur Anzeige gebracht, daß ihm ein von Johann Sommer in blanco unterzeichnetes Wechsel-Stempelpapier zum Preise von einem Rubel abhanden gekommen und um Mortificirung dieses Wechsels gebeten, da der genannte Wechselaussteller den Schuldbetrag von Tausend Rubel zum Vollen berichtigt hat, als werden Alle und Jede, welche an den beregten Wechsel unter irgend welchem Rechtstitel Ansprüche erheben zu dürfen vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, solche Ansprüche binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 8. Januar 1883, hieselbst entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, zu verlautbaren, resp. zu begründen, widrigenfalls nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, der beregte Wechsel aber für mortificirt werde erkannt werden.

Riga, im I. Rigaschen-Kirchspielsgerichte, den 6. Juli 1882.

Nr. 1445. 2

Von dem Dorpatschen Kreisgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kirrumpähsche Bauer Johann Grünfeldt hieselbst angezeigt, daß die am 16. December 1865 auf sein im Ringenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenes Grundstück Tamme, Rutle, Paiwa, zum Besten der Frau Adelheid Reinhold, geb. Kallmann, ingrossirte Obligation, groß 600 Rbl. S. von ihm, Grünfeldt wohl bezahlt, ihm jedoch abhanden gekommen und in dem diesseitigen Grund- und Hypothekenbuche auch noch undelirt stehe. Es werden somit Alle und Jede, die aus der obenbezeichneten Obligation irgend welche Forderungen formiren zu können vermeinen, durch dieses Proclam aufgefordert, bis zum 1. November 1882 bei diesem Kreisgerichte sich zu melden und den rechtmäßigen Besitz der Obligation nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf des Präclusivtermins vom 1. November 1882 dieses Kreisgericht nach Bitte des Grünfeldt verfahren, resp. die Obligation deliren wird, wonach Jeder den solches angeht, sich zu richten haben wird. Nr. 683. 2

Dorpat-Kreisgericht, am 1. Mai 1882.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Erben des weiland Grundbesitzers Jahn Graudum, nämlich: dessen Wittwe Dohre Graudum, geb. Putning, und dessen Kinder: Ernst, Theodor, Otto, Carl und Emilie Geschwister Graudum, als Besitzer des im Schwaneburgschen Kirchspiele des Walkschen Kreises unter dem Gute Kroppenhof belegenen Grundstücks Osenne-Matsch hierselbst nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst des beim Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Dsenne-Matsch, groß 19 Thlr. 70 Gr., auf den Kroppenhofschen Bauer Jahn Sukke, für den Preis von 4000 Rbl.
Wenden, den 28. Juni 1882.
Nr. 746. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Baitsch Hinzenberg, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Lasdohnschen Kirchspiele unter dem Gute Praulen belegenen Grundstückes Sintel-Sihle Nr. 2 hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem unten genannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt habe, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Sintel-Sihle Nr. 2, auf den Otto Hinzenberg, für den Preis von 5200 Rbl.
Nr. 750. 2
Wenden, den 1. Juli 1882.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Bauer Andres Meesit als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Versohnschen Kirchspiele unter dem Gute Marzen belegenen ideellen Antheils des Grundstücks Leitan Nr. 17 hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien, dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück, nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Den ideellen Antheil des Leitan Nr. 17 Gesindes auf den Matsch Meesit für den Preis von 2045 Rbl. S.
Wenden, den 1. Juli 1882.
Nr. 754. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Peter Bruttan als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Salzenauschen Kirchspiele, unter dem Gut Alt-Salzenau belegenen Grundstückes Wez-Tschetran hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück, mit allen Gebäuden und Appertinentien, dem resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück, nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Wez-Tschetran, groß 20 Thlr. 30 Gr., auf den Andreas Osolin für den Preis von 2272 Rbl. 50 Kop. S.
Wenden, den 1. Juli 1882.
Nr. 758. 3

Vom Kabbalschen Gemeindegerichte, im Kirchspiele Pillistfer, werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Johann Teder und der verstorbenen An Oja, geborenen Rosileht verwittweten Teder, Forderungen oder sonstige Rechtsansprüche zu machen haben oder denselben verschuldet sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Anforderungen in der Präclusivfrist von 6 Monaten a dato, nämlich spätestens bis zum 1. Januar 1883, bei diesem Gemeindegerichte zu melden und ihre Erbansprüche in Erweis zu stellen, widrigenfalls dieselben nach Expirirung dieses Termins mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Kabbal-Gemeindegericht, den 1. Juli 1882.
Nr. 448. 2

Demnach über das Vermögen des insolventen Kurlaschen Kaufmanns Töno Markus der Concurs eröffnet worden, als werden von dem im Pillistferschen Kirchspiele belegenen Kabbalschen Gemeinde-Gerichte Alle und Jede, welche an den Schuldner Ansprüche oder Forderungen haben sollten, hiemit aufgefordert, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten hujus proclamatis, also spätestens am 1. October 1882 sub poena praeclusi hierselbst zu verlautbaren und in Erweis zu stellen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem Töno Markus verschuldet sein sollten, oder ihm gehörige Effecten in Händen haben, hierdurch angewiesen, binnen gleicher Frist sich zur Liquidation der Schulden hier zu melden und die Sachen einzuliefern, widrigenfalls mit ihnen nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Kabbal, Gemeinde-Gericht, den 1. Juli 1882.
Nr. 458. 2

Kad tas schejeenas pagastâ isgahjuschâ gadâ dsihwodams, tagad Jaun-Skujeenâ, Andschs Brimerbergs ir konkursi kritis, tad teek zaur scho wisi wina paradu dewejî un nehmeji usaizinati 3 mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas rehkinot t. i. lihds 11. Oktobrim s. g. pee schejeenes teesas peeteiktees; pehz schi termina notezeschanas netiks neweens wairs peenemts, bet ar paradu slehpejeem likumigi isdarits.
Nr. 74. 2
Katrines pag. teesâ, 10. Juli 1882.

Kad tas Nurmu walstê (Ruhjenes draudsê) Reschal mahjas peedsihwotais Ahdam Rohsit ir miris, tad top zaur scho wisi winu paradu deweji un nehmeji usaizinati, trihs mehneschu laikâ, t. i. lihdf 20. Oktober 1882 pee schihs pagasta teesas peeteiktees. Wehlaki wairs neweens netiks klausits, bet ar paradu slehpejeem likumigi isdarits.
Nurmu muischâ, taî 20. Juli 1882.
Nr. 64. 2

Kad tas schejeenes walsts Matis Peisum ar seewu Lattu, kureem pascheem behrnu naw, ir ta Gatartas walsts Peter Bernata un wina seewas Lattas dehlu Jekabu, 10 gadus wezu, sew par dehlu un apgahdneeku peenehmuschi, pehz schejeenes protokola no 23. Juni 1882 Nr. 8, tadehl teek wisi, kureem kahda pretirunaschana buhtu pret scho adopteereschanu 3 mehneschu laikâ, t. i. lihdf 21. Oktoberi 1882 pee schejeenes walsts waldes peeteiktees, wehlakas pretirunaschanas wairs netiks peenemtas un adopteereschana paliks spehkâ.
Wez-Drustu walsts waldibâ, 21. Juli 1882.
Nr. 248. 2

Kad tas schi pagasta peederigs, Waschu krodsneeks und Wadschu mahjas rentneeks, Dahw Kruhsiht ir miris, tad teek wisi wina parada deweji un nehmaji usaizinati wiswehlaki lihdf 13. Oktoberam s. g. pee Ahdaschu pagasta teesas usdotees; wehlaki netiks neweens wairs klausits, bet ar paradu slehpejeem pehz likuma isdarits.
Ahdaschu pagasta teesâ, 13. Juli 1882.
Nr. 60. 1

Pehz schihs pagasta teesas protokola no 7. Juni s. g. Nr. 104 ir ta, schi pagasta peederiga atraitne Sape Silin, dsimuse Rinkis, to Gusi Rinka dehlu Mikel Rinki preeksch wina 10. dsihwes gada sew par apgahdneeku un mantineeku pilnigi dehla weetâ peenehmusi. Tad teek wisi, kam kahdas pretirunaschanas buhtu pret schahdu adopteereschanu, usaizinati, wiswehlaki lihdf 13. Janwaram 1883. g. pee schihs pagasta teesas peeteiktees, wehlak tas wairs netiks eewehrots, bet Mikel Rinkis tiks par Sapes Silin audschudehla atsits ar wisahm tahm nastahm un teesibahm, kas winam kâ tahdam nahkahs un ihpaschi kara klausibas sinâ pehz kara klausibas likumeem § 45 (pirmas peesihmes) no 1874.
Ahdaschu pagasta teesâ, 13. Juli 1882.
Nr. 63. 1

Торги. Torge.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Andreas Schleßer gehörigen, im 1. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 301, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartiere sub Pol.-Nr. 248 an der Ritterstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 8. Januar 1883 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Andreas Schleßer, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.
Nr. 1151. 1
Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 6. Juli 1882.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem ehemaligen Kaufmann Iwan Iwanow Sokolow gehörigen, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 275ac und 306ac an der Ritterstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 8. Januar 1883 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Iwan Iwanow Sokolow, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.
Nr. 1153. 2
Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 6. Juli 1882.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des der Wittwe Anna Stepanowa Jacowlewsky alias Jacowlew geb. Makarow gehörigen, im 3. Quartier des zweiten Vorstadttheils, sub Pol.-

Nr. 17, nach der neuen Eintheilung im 1. Moskauer Stadttheile 2. Quartiere sub Pol.-Nr. 78 an der Karlsstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 8. Januar 1883 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannte Anna Step. Jacowlewsky, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll. Nr. 1169. 2

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 8. Juli 1882.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem dimittirten Quartaloffizier Friedrich Richter gehörigen, im 3. Quartier des zweiten Vorstadttheils, sub Pol.-Nr. 299/327, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 2 Quartiere sub Pol.-Nr. 205 an der Moskauer Straße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 8. Januar 1883 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Friedrich Richter, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll. Nr. 1171. 3

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 8. Juli 1882.

Vom Vogteigericht der Stadt Pernau wird andurch bekannt gemacht, daß auf eigenen Antrag des hiesigen Kaufmanns W. L. Sternberg das demselben gehörige im 1. Quartal der Stadt Pernau sub Nr. 67, 68/67 belegene Immobil sammt Appertinentien, behufs Befriedigung der Ingrossare, hierselbst zum öffentlichen Ausbot gestellt werden soll und daß die Ausbotstermine auf den 5. 7. und 9. August d. J., der vierte und letzte Termin aber, falls auf einen solchen angetragen werden sollte, auf den 10. August d. J. anberaumt worden sind, als weßhalb alle Diejenigen, welche auf diesen Ausbot zu reflectiren gesonnen, sich an den genannten Tagen, Mittags 12 Uhr hier einzufinden, Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten haben werden, was wegen des Zuschlags verfügt werden wird.

Die Bedingungen des Ausbots sind in der Canzellei dieses Vogteigerichts einzusehen.

Pernau-Vogteigericht, den 12. Juli 1882. Nr. 421. 1

По распоряженію Управленія Рижскаго Телеграфнаго Округа будутъ продаваться съ аукціоннаго торга на дворѣ телеграфной станціи 28. Іюля въ 11 часовъ по полуночи, съ переторжкою 30. Іюля въ 11 часовъ по полуночи старые негодные матеріалы и вещи, какъ то: желѣзные крюки, напильники и разные негодные инструменты равно и негодные болѣе къ употребленію аппараты Морзе. № 3171. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для удовлетворенія претензіи Кіевской Конторы Государственнаго Банка и другихъ казенныхъ взысканій на сумму 17,270 руб. 12 коп., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, заложенное купцу Манасевичу въ 10,000 руб. недвижимое имѣніе купчихи Цирли Фишелевой Зевинъ, состоящее въ г. Житомирѣ, 1 части, 2 квартала, подъ № 22, на углу Бердичевской и Гимназіальной улицъ, заключающее въ себѣ: деревянный на каменномъ фундаментѣ домъ, крытый гонтомъ длин. 15 и шир. 10 саж., въ одинъ этажъ, при немъ два сарая, одинъ каменный, крытъ желѣзомъ съ помѣщеніемъ для прислуги, на углу каменныя крытыя желѣзомъ лавки длиною 24 саж. 1 арш., шир. 7 с., при нихъ каменный амбаръ, при домѣ садъ и огородъ, земли 2206 кв. саж., оцѣнено въ 5468 руб.

Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 24. Сентября 1882 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 12 часовъ утра, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 1776. 1

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для удовлетворенія долговъ казенныхъ на сумму 5300 руб. 8 коп. и частныхъ 23963 руб. 79 коп. съ процентами, будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ каменный двухъ-этажный домъ, бывшій купца Іоны Злотникова, а нынѣ мѣщанки Ирины Новиковой, состоящій Витебской губерніи, въ городѣ Динабургѣ, внутри крѣпости, на углу Императорской и Климентской улицъ, подъ № 18, домъ этотъ крытъ желѣзомъ, имѣетъ два подвала, длиною по Императорской улицѣ 11 саж. шириною 6 саж. $2^2/_3$ арш., по Климентской улицѣ длиною 11 саж. $^1/_4$ арш. и шириною 3 саж. $2^1/_2$ арш., земли принадлежитъ 323 саж. 5 фут. и 9 дюймовъ, оцѣненъ въ 4400 руб.

Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 13. Сентября 1882 г. съ переторжкою чрезъ три дня, съ 12 часовъ утра въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія; въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 1956. 2

Судебный приставъ С.-Петербургскаго окружнаго суда Гаммъ, жительствующій Литейной части, 4 участка, по Захарьевской улицѣ, домѣ № 25, симъ объявляетъ, что на удовлетвореніе претензіи купца Иларіона Федорова въ суммѣ 1920 руб. съ процентами съ 8. Декабря 1881 года будетъ производиться Сентября 22. дня 1882 года, съ 10 часовъ утра, въ залѣ засѣданій при 4. отдѣленіи С.-Петербургскаго окружнаго суда, публичная продажа недвижимаго имѣнія, принадлежащаго С.-Петербургскому 2. гильдіи купцу Игнатію Петровичу Матвѣйцевскому, заключающагося въ каменномъ домѣ, трехъ флигеляхъ и другихъ строеніяхъ съ землею въ количествѣ $206^1/_{24}$ квадр. саж. состоящаго въ С.-Петербургѣ, Александро-Невской части, 2 участка, по Чубарову пер. подъ №№ по табелямъ 1846 г. — 306, по раздѣленіи же уч. подъ № 4, а 1874 г. — 340 и полицейскимъ 16. Имѣніе это заложено въ С.-Петербургѣ городскомъ кредитномъ обществѣ въ суммѣ 54 руб., и у купца Иларіона Федорова въ 10 руб. и будетъ продаваться въ цѣломъ составѣ. Торгъ начнется съ оцѣночной суммы 10,000 руб. № 2062. 2

Отъ Витебскаго Губернскаго Распорядительнаго Комитета объявляется, что 2. Августа сего 1882 года въ присутствіяхъ Велижскаго и Полоцкаго уѣздныхъ распорядительныхъ комитетовъ назначены торги, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на отдачу съ подряда направленія почтовыхъ станцій Юрово-Кивской Велицкаго и Куриловицинской Полоцкаго уѣздовъ, на что по смѣтамъ исчислено на рабочихъ и матеріалы: на первую — 636 руб. 3 коп. и послѣднюю — 1011 руб. 61 коп.; при чемъ, на основаніи 1935 ст. X т. I ч. Св. Зак. Гражд., допускается совокупное употребленіе изустныхъ торговъ и запечатанныхъ объявленій, которые должны быть составлены на точномъ основаніи установленныхъ для сего, въ гражданскихъ законахъ, правилъ и могутъ быть подаваемы или присылаемы въ торговыя присутствія не позже 12 часовъ дня, назначеннаго для торга.

Желающіе торговаться могутъ разсматривать въ присутствіяхъ уѣздныхъ распорядительныхъ комитетовъ кондиціи по означенному подряду во всѣ присутственные дни. № 1670. 1

Судебный приставъ Псковскаго окружнаго суда П. З. Цыганковъ, жительствующій въ г. Псковѣ, на основаніи 1148 и 1149 ст. Уст. Гр. Суд., объявляетъ, что на удовлетвореніе долга капитана Александра Романовича Агаркова крестьянину Якову Θедорову Базунову Дадаеву, по закладной, 2500 руб., съ процентами, и издержками 22. Сентября 1882 года, съ 10 часовъ утра, въ залѣ засѣданія Псковскаго окружнаго суда, будутъ продаваться съ публичнаго торга, принадлежащій Агаркову домъ, деревянный двухъэтажный, съ мезониномъ, садомъ и мѣстомъ, состоящій въ г. Псковѣ, на Запсковьѣ, оцѣненный для торговъ въ 2000 руб. Опись можно видѣть въ канцеляріи Псковскаго Окружнаго Суда. № 532. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ:
Тобизенъ.

Секретарь: П. Давиденковъ.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hierdurch aufgefordert, diese Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet des zu Schaulen verzeichneten Bauers Parfen Furmelewitsch d. d. 5. November 1881 Nr. 4637, gültig bis zum 21. Juli 1882.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Печатано въ Лифляндской Губернской Типографіи въ Ригѣ (въ замкѣ).